

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	23.05.2012

Erlass einer Sondersatzung zur Festsetzung und Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erneuerung und Verbesserung der Feigengasse in Prummern

Sachverhalt:

Die vorgenannte Erschließungsanlage wurde in den Jahren 2010 / 2011 erneuert und verbessert. Die Verkehrsfläche wurde niveaugleich als Mischfläche in Betonsteinpflaster befestigt mit einer Mittelrinne zur Straßenentwässerung. Weiter wurde eine moderne, unterirdisch verkabelte Straßenbeleuchtungsanlage installiert.

Durch die erfolgte Straßenbaumaßnahme wurde eine den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechende, wieder auf Jahrzehnte hinaus intakte Verkehrsanlage geschaffen und hierdurch die Erschließungs- und Wohnsituation der angrenzenden Grundstücke erheblich verbessert. Da den Grundstückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser erneuerten und verbesserten Verkehrsanlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, sind zum Ersatz des der Stadt entstandenen Herstellungsaufwandes Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW zu erheben.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Herstellungsaufwand richtet sich nach dem geltenden Ortsrecht.

Bei der o. g. Erschließungsanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße. Der Ausbau der Verkehrsfläche als niveaugleiche Mischfläche ist in § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen nicht erfasst und ein Anliegeranteil nicht festgesetzt. Zur Beitragsabrechnung ist deshalb der Erlass einer Sondersatzung zur Festsetzung des Anliegeranteiles und der anrechenbaren Breite für die niveaugleich als Mischfläche ausgebaute Verkehrsfläche der Feigengasse notwendig.

In Anlehnung an die in der Vergangenheit erfolgten Abrechnungen, bei denen der Rat den Anliegeranteil und die anrechenbare Breite in vergleichbaren Fällen durch Beschluss festgesetzt hat, wird aufgrund der eingetretenen Bindungswirkung dieser Beschlüsse hier ebenfalls vorgeschlagen, die anrechenbare Breite gem. § 3 Abs. 7 der o. g. Satzung auf 11 m als Durchschnittsbreite und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand aufgrund des den Anliegern durch die Ausbautart gebotenen Vorteils auf 50 % festzusetzen.

Der von den Anliegern zu tragende Herstellungsaufwand ist nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen auf die durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche zu verteilen.

Anrechenbar ist hierbei grundsätzlich eine Fläche bis zu einer Tiefe von maximal 40 Metern, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder

genutzt werden darf. Die sich ergebende Fläche wird hiernach entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz bewertet. Dieser beträgt bei bis zu zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 %.

Die Summe der anrechenbaren und entsprechend ihrer baulichen Ausnutzbarkeit bzw. Nutzung bewerteten Grundstücksflächen ist die Abrechnungsfläche. Sie beträgt im vorliegenden Fall 12.225 m².

Zusammenstellung des Aufwandes und Berechnung des Beitragssatzes

Teileinrichtung	beitragsfähiger Aufwand	Anliegeranteil	umlagefähiger Aufwand
Herstellung der Mischfläche einschl. der Oberflächenentwässerung	146.700,83 €	50 %	73.350,42 €
Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage	19.644,24 €	50 %	9.822,12 €
Summen:	166.345,07 €		83.172,54 €

Vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergibt sich somit ein Beitragssatz von

$$83.172,54 \text{ €} : 12.225 \text{ m}^2 = \mathbf{6,80 \text{ € pro m}^2}.$$

Beschlussvorschlag:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der als Anliegerstraße eingestuftes Feigengasse im Ortsteil Prummern werden gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen Beiträge erhoben. Für die niveaugleich hergestellte Verkehrsfläche wird die anrechenbare Breite auf 11,00 Meter als Durchschnittsbreite und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 50 % festgesetzt.

Da dieser Beschluss das geltende Ortsrecht ergänzt, ist er als Satzung bekannt zu machen. Die Satzung muss Rückwirkung zum 01.01.2011 erhalten, da sie zum Zeitpunkt der Beendigung der Baumaßnahme in Kraft sein muss.

Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Feigengasse

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 04.07.2012 die folgende Sondersatzung zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Geilenkirchen vom 15.12.1972 in der derzeitigen Fassung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Feigengasse im Stadtteil Prummern werden Straßenbaubeiträge gemäß § 8 KAG NW in Verbindung mit der Satzung der Stadt über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NW erhoben.

§ 2

Bei der Feigengasse handelt es sich um eine Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW.

Für die niveaugleich hergestellte Verkehrsfläche wird die anrechenbare Breite gem. § 3 Abs. 7 der o. g. Satzung auf 11 m als Durchschnittsbreite und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 50% festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

(Bauverwaltungsamt, Herr Heinen, 02451/629226)